

Allgemeine Bestimmungen zum Netznutzungsentgelt für LEG-Teilnehmer gültig ab 01.01.2026

NETZNUTZUNGSENTGELT FÜR LOKALE ELEKTRIZITÄTSGEMEINSCHAFTEN (LEG)

Eigentümer von Solaranlagen, Stromverbraucher und Speicherbetreiber aus demselben Versorgungsgebiet, derselben Gemeinde und derselben Netzebene können sich gem. Art 17d des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) zu einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) zusammenschliessen und innerhalb der LEG lokal produzierten Strom in Echtzeit austauschen.

Tarifinformationen

Die Inanspruchnahme des Verteilnetzes für die innerhalb der LEG produzierten und verbrauchten Energie (LEG-Strom genannt) unterliegt nach Art. 17e Abs. 3 StromVG einer durch den Bundesrat festgelegten Reduktion des Netznutzungstarifs.

	Abschlaghöhe
Wird der LEG-Strom innerhalb desselben Trafokreises verbraucht, wie er produziert wird beträgt der Abschlag:	40%
Erfolgt der Austausch des LEG-Stroms in einen weiteren Trafokreis beträgt der Abschlag:	20%

Der Abschlag wird ausschliesslich auf dem Arbeitstarif und (sofern vorhanden) auf der Grundgebühr respektive des Leistungspreises gewährt. Alle weiteren Rechnungsbestandteile sind vom Abschlag ausgeschlossen.

Berechnung des Abschlags auf die Netznutzung

Die Abschlagshöhe wird bei der Gründung der LEG bestimmt. Über das Intelligente Messsystem (Smart Meter) erfolgt die Datenerhebung und die 15-Minuten scharfe Bilanzierung aller notwendigen Energiemengen. Damit erfolgt die Berechnung des Abschlags wie folgt:

Für Kunden mit Grundgebühr:

(Kosten Arbeitstarif + Grundgebühr) x LEG-Abschlag x	Bezug LEG_Strom kWh
	Gesamtbezug kWh

Für Kunden mit Leistungspreis:

(Kosten Arbeitstarif + Kosten Leistungspreis) x LEG-Abschlag x	Bezug LEG_Strom kWh
	Gesamtbezug kWh

Weitere Bestimmungen

Ergänzend gelten die «Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie», und die «Sonderbestimmungen zu den Werkvorschriften CH»

Weitere Informationen im Downloadcenter:
ibmurten.ch/kundencenter/dokumente

